

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 30.11.2020

Drucksache Nr. **2020/236**
Federführung Hauptamt Fachbereich
Hauptverwaltung
Sachbearbeiter Hermann Weinschenk
Stand 11.11.2020
Aktenzeichen 020.051
Mitwirkung

Änderung der Hauptsatzung Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat der Gemeinderat am xx.xx.xxxx folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.1994 beschlossen:

Artikel I – Satzungsänderung

Es wird folgender § 18 (neu) eingefügt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Wangen im Allgäu; den xx.xx.xxxx
Michael Lang, Oberbürgermeister**

Sachdarstellung

Durch den neu in die Gemeindeordnung aufgenommenen § 37a kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats sowie Sitzungen anderer kommunaler Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Bis zum 31.12.2020 kann dies ohne eine Regelung in der Hauptsatzung geschehen. Soll diese Möglichkeit nach dem 01.01.2021 genutzt werden, ist die Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Da nicht absehbar ist, ob auch über das Jahr 2020 hinaus virtuelle Sitzungen notwendig sein werden, schlägt die Verwaltung vor, eine Regelung auf der Formulierungsgrundlage des Städtetags mit folgendem Wortlaut in die Hauptsatzung aufzunehmen: *„Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und des Jugendgemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“*

Aufgrund der Eilbedürftigkeit erfolgt die Anhörung der Ortschaften parallel mit dieser Vorlage. Die Satzungsänderung ergibt keine negativen Auswirkungen auf die Rechte der Ortschaften.

Auswirkungen auf das Klima

- Nein
 - Ja, positiv
 - Ja, negativ
- Begründung:

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

keine

